



Art. 14 Grundgesetz auch in Bremen umsetzen. Wohnraumleerstand einer Nutzung zuführen

Wir wollen große Grün- und Erholungsflächen in Bremen und auch kleinflächige Grünanlagen in den Stadtteilen erhalten. Trotzdem brauchen wir angemessenen Wohnraum für BremerInnen und ihre Kinder und Enkel wie auch für Zugezogene. Auch sollten wir Menschen, die in Bremen arbeiten und im Umland wohnen, zumindest ein Wohnangebot machen können, um umweltschädliche Pendlerverkehre in unserer Stadt zu reduzieren.

Da darf es nicht sein, dass bereits bebaute Flächen teilweise jahrzehntelang leerstehen. Es gibt bislang keine Übersicht der Baubehörde über dieses Potential und daher wird angenommen, es gäbe es nicht. Wer aber mit offenen Augen durch die Stadt geht, der wird feststellen, dass der Leerstand dringend mehr Aufmerksamkeit erfordert. Auch deshalb, weil hier Wohnraum viel schneller als mit der zeitaufwändigen Ausweisung neuer Bebauungsgebiete geschaffen werden kann und die städtische Infrastruktur i.d.R. bereits vorhanden ist.

Die LMV beschließt daher mit sofortigen Umsetzungsauftrag:

1. Die Stadt Bremen richtet eine aktiv am Wohnungsmarkt auftretende Beratungsstelle ein, die Eigentümern Hilfestellung bei der Wohnnutzung ihrer Immobilie bietet und Vermietungshindernisse beseitigt. Das kann z. B. die Vermittlung einer Wohnungsverwaltung sein, die Vermittlung einer Sanierungsberatung, die Information über Fördermöglichkeiten z. B. der KfW, ggf. die Finanzierung einer Sanierung etwa durch einen noch einzurichtenden revolvingierenden Hausinstandsetzungsfonds der Bremer Aufbaubank.
2. Erlass eines rechtlichen Regelung gegen Wohnungsleerstand in Anlehnung an entsprechende Regelungen in anderen Städten bzw. Bundesländern. Z. B. die Ende 2015 erlassene Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) in Stuttgart, die auf das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) in Baden-Württemberg aufbaut.
3. Zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, Grundstücke wie z.B. Baulücken, die baurechtlich für den Wohnungsbau vorgesehen sind, aber vom Eigentümer nicht bebaut werden, mit einer Bauverpflichtung zu versehen. Ziel muss auch hier sein, dass eine der Stadtgesellschaft dienende Nutzung erreicht wird.